

b) wenn auf einer Parzelle eine größere Anzahl vom Schädling befallener Pflanzen gefunden wird, die nebeneinander oder nicht weit voneinander entfernt wachsen, wird die Grenze der verseuchten Parzelle durch die am weitesten außen stehenden befallenen Pflanzen bestimmt; die verseuchte Parzelle und ein Sicherheitsstreifen von 1 m bis 1,5 m Breite ist zu — entseuchen.

(4) Vor der eigentlichen Bodenentseuchung sind auf der zu entseuchenden Parzelle alle Pflanzen zu entfernen. Die Kartoffelknollen sind von den herausgerissenen Pflanzen zu trennen. Nachdem sie von dem Techniker besichtigt und keine Käfer an ihnen gefunden wurden, sind die Knollen dem Nutzungsberechtigten der Parzelle zurückzugeben. Danach ist das Kartoffelkraut in einer vorher zurechtgemachten, mindestens 70 cm tiefen Grube einzugraben. Vor dem Vergraben sind die in die Grube gelegten Pflanzen mit Schwefelkohlenstoff zu übergießen.

(5) a) Nach Entfernung der Stauden von der zu entseuchenden Parzelle ist die Oberfläche einzuebnen und die Bodenentseuchung vorzunehmen. Auf jeden Quadratmeter zu entseuchender Fläche kommt bei leichtem Boden 250 ccm, bei schwerem Boden 350 bis 400 ccm Schwefelkohlenstoff. Der Schwefelkohlenstoff ist mit Injektoren 15 cm tief in den Boden einzuführen,

b) Die für einen Quadratmeter erforderliche Menge Schwefelkohlenstoff ist zu gleichen

Teilen an 14 Stellen in den Boden einzubringen.

(6) Alle bei der Einführung des Schwefelkohlenstoffes im Boden entstehenden Löcher sind zuzutreten (beim Arbeiten mit Schwefelkohlenstoff darf kein Schuhzeug aus Gummi getragen werden). Nachdem die Parzelle entseucht ist, ist die Oberfläche des Bodens durch Anwalzen oder auf andere Weise zu befestigen und aus einer Gießkanne oder einer Spritze mit Wasser zu begießen.

(7) Für die Anwendung von Hexamitteln zur Bodenentseuchung ergehen besondere Anweisungen.

§ 11 Meldewesen

Die Berichterstattung über das Auftreten und die Bekämpfung des Kartoffelkäfers hat 14tägig mit Stichtag zum 15. und 30. oder 31. jedes Monats in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober zu erfolgen. Die hierzu erforderlichen Vordrucke werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben.

§ 12

Diese Durchführungsanweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Mitteilung des Verlages

Meldeordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. September 1951

Format DIN A 6 — Umfang 16 Seiten — Preis 0,10 DM

Bestellungen nimmt der Buchhandel oder der Verlag entgegen

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17